

# BEGRÜNDUNG

zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes  
zum Zwecke der Flächenrücknahme



**Inhalt:**

**Teil I      Allgemeine städtebauliche Begründung**

1.      **Erforderlichkeit der Planung**
2.      **Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich**
3.      **Vorhandene Nutzung des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche**
4.      **Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung**
5.      **Künftiges Planungsrecht**
6.      **Belange von Natur, Landschaft, Klima- und Bodenschutz**
7.      **Maßnahmen zur Bodenordnung**
8.      **Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung**
9.      **Immissionsschutz**
10.     **Altlasten**
11.     **Denkmalschutz**

**Teil II      Umweltbericht**

1.      **Einleitung**
2.      **Beschreibung der Planung**
3.      **Umweltschutzziele, Normen und Rechtsgrundlage**
4.      **Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
5.      **Beschreibung der verbliebenen erheblichen Umweltauswirkungen**
6.      **Alternative Planungsmöglichkeiten**
7.      **Zusätzliche Angaben**
8.      **Zusammenfassung**

## **Teil I Allgemeine städtebauliche Begründung**

### **1 Erforderlichkeit der Planung**

Die Stadt Dülmen beabsichtigt mit der vorliegenden Änderung, ihren Flächennutzungsplan gem. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung, an die der Flächennutzungsplan anzupassen ist, ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) und insbesondere aus dem Regionalplan Münsterland. Der Regionalplan Münsterland ist seit dem 27.06.2014 rechtskräftig und bildet durch seine zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereiche (Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) den räumlichen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen gibt es an mehreren Stellen Flächen, die aktuell als Wohnbaufläche sowie als gewerbliche Baufläche dargestellt sind, allerdings außerhalb der regionalplanerischen Siedlungsbereiche verortet sind und somit einer Anpassung bedürfen. Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist es daher, jetzt die vorhandene wohnbauliche und gewerbliche Darstellung in zwei Teilgeltungsbereichen zurückzunehmen, um so in diesen Bereichen eine Konformität zum Regionalplan Münsterland herzustellen.

Aufgrund der genannten Zielsetzung stellt sich die Frage nach alternativen Standorten und nach möglichen Potenzialen zur Innenverdichtung im Sinne des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) nicht.

### **2 Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich**

Die zwei Teilgeltungsbereiche haben insgesamt eine Größe von ca. 25,5 ha und befinden sich im Stadtbezirk Dülmen-Mitte. Von Nord nach Süd betrachtet stellen sich die einzelnen Teilgeltungsbereiche wie folgt dar.

Der Teilgeltungsbereich 1 hat eine Größe von ca. 8,4 ha und befindet sich im Stadtbezirk Dülmen-Mitte, südlich angrenzend an den Brokweg und die Straße „Kohlbrink“.

Der Teilgeltungsbereich 2 ist ebenfalls im Stadtbezirk Dülmen-Mitte verortet und wird durch die Hülstener Straße (Südumgehung), den Mühlenweg, den Koppelweg und die Straße „Gausepatt“ eingefasst. Der Teilgeltungsbereich 2 verfügt über eine Größe von ca. 17,1 ha.

### **3 Vorhandene Nutzung des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche**

Im Teilgeltungsbereich 1 befinden sich neben überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen auch ein Regenrückhaltebecken sowie mehrere Gärten und ein Wohnhaus.

Nördlich angrenzend an den Teilgeltungsbereich 1 befindet sich der Dülmener Wildpark, östlich die vorhandene Wohnbebauung im Bereich der Straßen „An der Eisenhütte“ / „Am Westhagen“. Südlich und westlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Der Teilgeltungsbereich 2 wird ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Norden dieses Teilgeltungsbereichs befinden sich überdies ein Regenrückhaltebecken, im Süden Einrichtungen des Lippeverbands. Dazu befinden sich vereinzelte Wohngebäude innerhalb des Teilgeltungsbereichs, welche direkt am Mühlenweg liegen. Umgeben wird der Teilgeltungsbereich 2 im Westen von den Gewerbebetrieben im Bereich Gausepatt, sowie im Norden von der Wohnbebauung in Dülmen-Mitte. Nach Süden und Osten grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an.

#### **4 Bestehendes Planungsrecht / Raumordnung und Landesplanung**

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden die Flächen des Teilgeltungsbereichs 1 aktuell als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Teilgeltungsbereich 2 ist im Nordosten eine Fläche für ein Regenrückhaltebecken dargestellt. Der Rest der Fläche ist - mit Ausnahme eines kleinen Grünzugs in Nord-Süd-Richtung - als gewerbliche Baufläche dargestellt.

#### **5 Künftiges Planungsrecht**

Wesentliche Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist die Herstellung einer Konformität mit den zeichnerischen Zielen des Regionalplans durch Rücknahme bisher im Flächennutzungsplan dargestellter Bauflächen. Aufgrund der regionalplanerischen Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich wird die wesentliche Darstellung innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche auf Ebene des Flächennutzungsplans künftig die einer Fläche für die Landwirtschaft sein und somit der gegenwärtigen tatsächlichen Nutzung entsprechen. Wo es punktuell bereits heute von einer landwirtschaftlichen Nutzung abweichende Nutzungen gibt, sollen diesen - sofern die Darstellungsgrenze des Flächennutzungsplans dies zulässt - die künftige Darstellung bilden. Für den Teilgeltungsbereich 1 betrifft dies die Darstellung einer Fläche für ein Regenrückhaltebecken. Im Teilgeltungsbereich 2 wird neben der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft im Süden eine Abwasserbeseitigungsanlage des Lippeverbandes künftig als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt. Das im nördlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs bereits vorhandene und auch dargestellte Regenrückhaltebecken wird künftig in seiner tatsächlichen Ausdehnung als Regenrückhaltebecken dargestellt. Mit der Rücknahme der bisherigen Darstellung innerhalb des Flächennutzungsplanes entfällt die Möglichkeit zur aktiven Entwicklung weiterer Wohn- bzw. Gewerbegebiete mittels der verbindlichen

Bauleitplanung. Für genehmigten baulichen Bestand innerhalb der Plangebiete besteht Bestandsschutz.

## **6 Belange von Natur, Landschaft, Klima- und Bodenschutz**

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans werden die bisherigen Darstellungen als Wohnbaufläche bzw. als gewerbliche Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft bzw. Fläche für Regenrückhaltebecken sowie Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ geändert. Es werden somit lediglich die tatsächlich bereits vorhandenen Nutzungen der Teilgeltungsbereiche im Flächennutzungsplan dargestellt und die bisherigen Entwicklungsziele einer wohnbaulichen bzw. gewerblichen Entwicklung aufgehoben.

Aufgrund der Zielsetzung und der künftigen Darstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich keine Anhaltspunkte, die auf eine Beeinträchtigung der zu berücksichtigenden Schutzgüter schließen lassen.

Mit Blick auf den Artenschutz wurden auf Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bereitgestellten Raster-Verbreitungsdaten die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten innerhalb der zwei Teilgeltungsbereiche ermittelt. Demnach ist grundsätzlich mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Planung allein der faktische Bestand dargestellt und die Umsetzung von Vorhaben weder ermöglicht noch vorbereitet wird, sind Auswirkungen auf planungsrelevante oder sonstige Arten jedoch nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes werden somit nicht berührt.

## **7 Maßnahmen zur Bodenordnung**

Aufgrund der bereits genannten Zielsetzung der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans besteht keine Notwendigkeit, Maßnahmen zur Bodenordnung durchzuführen.

## **8 Verkehrliche Erschließung / Ver- und Entsorgung**

Da die Bestandssituation nicht verändert wird, sind die Belange der Erschließung und Ver- und Entsorgung durch die Planung nicht berührt. Die im Geltungsbereich befindlichen Flächen sind über die vorhandenen Anlagen im notwendigen Umfang erschlossen.

## **9 Immissionsschutz**

Belange des Immissionsschutzes, die durch die Planung berührt werden, sind nicht ersichtlich.

## **10 Altlasten**

Altlasten sind aufgrund der derzeitigen und der früheren Nutzung in den Teilgeltungsbe-  
reichen der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

## **11 Denkmalschutz**

Im Plangebiet bestehen nach bisherigem Kenntnistand keine Bau- und Bodendenkmale  
sowie andere schutzwürdige Objekte im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Im Übr-  
igen würden diese durch die vorliegende Planung nicht berührt.

## **Teil II Umweltbericht**

### **1 Einleitung**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Planung voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst das Plangebiet der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinen zwei Teilgeltungsbereichen und die angrenzenden Bereiche. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes variiert der Untersuchungsraum.

Die Erfordernisse an Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange werden angesichts der Zielrichtung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes als gering eingestuft.

### **2 Beschreibung der Planung**

Der Umweltbericht beschränkt sich an dieser Stelle auf eine Kurzdarstellung des Inhaltes der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes. Einzelheiten hierzu sind dem Teil I der Begründung zu entnehmen.

Die zwei Teilgeltungsbereiche der 89. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich zwischen den Ortsteilen Dülmen-Mitte und Hausdülmen in den gleichnamigen Stadtbezirken. Insgesamt umfassen die Teilgeltungsbereiche eine Fläche von ca. 25,5 ha.

Zielsetzung der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anpassung der kommunalen Planung in den beiden Teilgeltungsbereichen an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Der seit 2014 wirksame Regionalplan für das Münsterland beschreibt mit seinen zeichnerisch dargestellten Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) einen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung. Auf kommunaler Ebene dargestellte Siedlungsflächen, die außerhalb dieses regionalplanerischen Rahmens liegen, können nicht länger als Siedlungsfläche dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund sollen die zwei Teilgeltungsbereiche, die bislang als Wohnbaufläche bzw. gewerbliche Baufläche dargestellt sind, künftig entsprechend der aktuellen tatsächlichen Nutzung überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

### **3 Umweltschutzziele, Normen und Rechtsgrundlage**

Die auf den nachfolgend genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Bedeutung für die Planung inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter behandelt.

#### **Baugesetzbuch (BauGB)**

(Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung)

Das BauGB regelt unter anderem die Aufgaben und Abläufe in der Bauleitplanung, wobei gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Somit sind im Rahmen der Bauleitplanung die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter wie Tiere, Pflanzen, Fläche, Landschaft, die biologische Vielfalt (Arten- und Biotopschutz), Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschafts- und Ortsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu beurteilen. Außerdem sind auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander zu bewerten.

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)**

(Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesnaturschutzgesetz NW vom 15.11.2016 (GV.NRW 2016 S. 933) in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 14 des BNatSchG definiert Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff in Natur und Landschaft. § 30 LNatSchG legt hierzu ergänzend Eingriffstatbestände fest. Gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Ansonsten ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme). Sind gemäß § 18 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen [...] Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Weiter ist es verboten, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entneh-

men [...] oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG)**

(Bundesbodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landesbodenschutzgesetz NW vom 09.05.2000 (GV.NRW 2000 S. 439) in der zurzeit geltenden Fassung)

Der § 1 des BBodSchG legt fest, dass die Funktion des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Im LBodSchG werden ergänzend hierzu weitere landesspezifische Vorschriften aufgeführt, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Darüber hinaus sind Böden, welche besondere Bodenfunktionen erfüllen, besonders zu schützen. Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Rahmen der planerischen Abwägung gem. § 4 Abs. 2 LBodSchG vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz (LWG)**

(Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Landeswassergesetz NW vom 08.07.2016 (GV.NRW 2016 S. 559) in der zurzeit geltenden Fassung)

Gemäß § 1 WHG sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Auch das LWG beinhaltet u.a. den Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen. § 51a LWG legt weiterhin fest, das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, [...] vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten sind.

Für Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 1 WHG enthält § 78 Abs. 1 WHG einen umfangreichen Katalog über Vorhaben und Maßnahmen, die innerhalb von Überschwemmungsgebieten unzulässig sind. § 78 Abs. 2-4 WHG enthalten hierüber hinaus Ausnahmetatbestände, unter denen die unzulässigen Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden können.

### **Denkmalschutzgesetz**

(Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 (GV.NRW 1980 S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung)

Bau- oder Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt, um den Erhalt und die Pflege der erhaltenswerten Kulturgüter zu gewährleisten.

### **TA Lärm / DIN 18005 / 16. BImSchV / GIRL**

(Technische Anleitung gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung)

(DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau) vom 21.07.1988 in der zurzeit geltenden Fassung)

(Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der zurzeit geltenden Fassung)

(Feststellung zur Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 . v. 05.11.2009 (MBI.NRW. 2009 S. 529))

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung u.a. die Belange des Umweltschutzes und damit auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die Anwendung der DIN 18005 empfohlen.

Die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.

Ein ausreichender Schallschutz gilt als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Dieser ist auch durch städtebauliche Maßnahmen, die der Lärmstehung vorbeugen bzw. den Lärm mindern zu erreichen.

Die Geruchsimmissions-Richtlinie konkretisiert die Anforderungen der TA Luft ab die Ermittlung und Bewertung von Geruchsimmissionen.

### **Regionalplan**

Der seit dem 27.06.2014 rechtswirksame Regionalplan für das Münsterland stellt die zwei Teilgeltungsbereiche der 89. Änderung des Flächennutzungsplans als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich dar.

### **Landschaftsplan**

Der Teilgeltungsbereich 1 liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Merfelder Bruch – Borkenberge. Der Landschaftsplan trifft für den Teilgeltungsbereich jedoch keine Festsetzungen.

#### 4 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

<b>Derzeitiger Umweltzustand / Grundbelastung des Raumes</b>	
<b>Prüfungsgegenstand</b>	<b>Plangebiet und Umgebung nach bestehendem Planungsrecht</b>
<b>Mensch</b>	<p>Die Flächen innerhalb der Teilgeltungsbereiche der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes werden zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Im Teilgeltungsbereich 1 befinden sich darüber hinaus einige Gärten sowie ein Regenrückhaltebecken. Im Teilgeltungsbereich 2 befinden sich neben der landwirtschaftlichen Nutzung ebenfalls ein Regenrückhaltebecken sowie eine abwassertechnische Anlage des Lippeverbands.</p> <p>Da im Vorhabengebiet insgesamt keine erholungsrelevante Infrastruktur vorhanden ist, übernimmt das Gebiet derzeit keinerlei Erholungsfunktion.</p> <p>Lärmbelastungen durch die Bahnstrecke Wanne – Bremen sind für den Teilgeltungsbereich 2 im Rahmen der „Umgebungslärmkartierung an Schienenwegen des Bundes“ nachgewiesen worden. Aufgrund der Entfernung der beiden Teilgeltungsbereiche zu übergeordneten Straßen ist die Belastung durch Straßenverkehrslärm als gering einzustufen. Ebenfalls als gering einzustufen ist die Belastung des Teilgeltungsbereichs 2 durch Gewerbelärm der im Bereich Gausepatt ansässigen Gewerbebetriebe.</p>
<b>Tiere und Pflanzen, Landschaft, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Das Plangebiet ist geprägt durch überwiegend intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Ackerflächen. Im Teilgeltungsbereich 1 befindet sich zu dem eine Ansiedlung von Gärten. In den Teilgeltungsbereichen 1 und 2 befindet sich jeweils ein Regenrückhaltebecken. Ausgehend von der vorhandenen Nutzung bieten die Flächen innerhalb des Plangebietes nur einen sehr eingeschränkten Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzenwuchs. Auch als Nahrungshabitat kommt dem Gebiet nur eine geringe Bedeutung zu.</p>

	<p>Mit Blick auf die Belange des Artenschutzes wurden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz bereitgestellten Raster-Verbreitungsdaten auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin ausgewertet. Als Ergebnis dieser Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich mit dem Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen ist.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 1 liegt in weiten Teilen innerhalb der Biotopkatasterfläche BK-4109-0167, die einen strukturreichen Ausschnitt aus der traditionellen, grünlandgeprägten Kulturlandschaft zwischen Dülmen und Hausdülmen beschreibt. Ziel der Biotopkatasterfläche ist die Erhaltung und Optimierung des reich strukturierten Biotopkomplexes mit feuchtem bis nassen Grünland und dessen ökologische Aufwertung.</p> <p>Weiterhin befinden sich innerhalb des Teilgeltungsbereichs 1 die beiden geschützten Biotope GB-4109-261 und GB-4109-262, die beide dem Schutz seggen- und binsenreicher Nasswiesen dienen.</p> <p>Darüberhinaus befinden sich im Untersuchungsgebiet keine Biotopkatasterflächen oder geschützte Biotope. Schutzgebiete oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.</p>
<p><b>Fläche, Boden und Wasser</b></p>	<p>Die 89. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 25,5 ha. Der weit überwiegende Anteil von 20,4 ha ist heute unversiegelt und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die verbliebenen, nicht landwirtschaftliche genutzten Flächen entfallen auf die Regenrückhaltebecken, einige Wohngrundstücke sowie die Abwasseranlage des Lippeverbands.</p> <p>Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten Lebens- und Archivfunktionen sowie ihre Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Die durch den Geologischen Dienst NW erstellte „Karte der schutzwürdigen Böden“ zeigt für kleinere Bereiche des Teilgeltungsbereichs 2 sehr schutzwürdige Grundwasserböden.</p> <p>Die Flächen in den Teilgeltungsbereichen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind nicht im Altlastenkataster des Kreis Coesfeld aufgeführt.</p> <p>Nennenswerte Oberflächengewässer kommen im Teilgeltungsbereichen 1 (Baaksbach) vor. Die Grundwasserver-</p>

	hältnisse sind durch die nahezu vollständig unversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes nicht beeinflusst.
<b>Luft und Klima</b>	<p>Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet und seiner Umgebung sind von der Lage im besiedelten Ortsrandbereich mit den hier typischen hohen Kaltluftpotenzialen geprägt und lassen ansonsten keine nennenswerten Besonderheiten erkennen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung über eine derzeit gute Durchlüftung verfügt, da nur in geringem Umfang eine Durchlüftung verhandelnde Strukturen vorhanden sind.</p> <p>Durch den Verkehr auf den an die Teilgeltungsbereiche angrenzenden bzw. in der Nähe befindlichen Straßenstraßen (L 551, K 17, Gemeindestraßen) entstehen Schadstoffemissionen. Hinsichtlich verkehrsbedingter Luftschadstoffe gilt die Einhaltung der 22. BImSchV als ausreichend zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist aktuell nicht gegeben.</p>
<b>Landschafts- und Ortsbild</b>	<p>Die Teilgeltungsbereiche des Plangebietes liegen räumlich zwischen den Ortsteilen Dülmen-Mitte und Hausdülmen und sind im Wesentlichen durch die hier ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Insbesondere die Teilgeltungsbereich 1 und 2 werden darüberhinaus durch die angrenzende wohnbauliche bzw. gewerbliche Nutzung geprägt.</p> <p>Im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland befinden sich die drei Teilgeltungsbereiche innerhalb der Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-044-A, in welcher dem Landschaftsbild eine mittlere Wertigkeit zugesprochen wird. Vor diesem Hintergrund wird die momentane Bedeutung der Teilgeltungsbereiche für das Landschaftsbild als insgesamt mittel bewertet.</p>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen</b>	Zwischen den Schutzgütern bestehen hinsichtlich ihrer Ausprägung und Funktion Wechselwirkungen, die sich auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt sowie auf den Boden- und Wasserhaushalt auswirken.

	Es sind keine direkten Abhängigkeiten zwischen den Schutzgütern erkennbar, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans betroffen wären.
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes</b>	
<b>Bei Durchführung der Planung</b>	<p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter verbunden.</p> <p>Bei Durchführung der Planung ist - vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes - für alle Schutzgüter von einer Erhaltung des gegenwärtigen Umweltzustandes auszugehen. Ebenfalls erfolgt keine Veränderung bei den Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.</p>
<b>Bei Nicht-Durchführung der Planung</b>	<p>Durch die heutigen Darstellungen bereitet der Flächennutzungsplan Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches vor, die auf lange Sicht dazu geeignet sind, den Umweltzustand der aufgeführten Schutzgüter negativ zu verändern. Da durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes zukünftig keine Vorhaben mehr vorbereitet werden, ist davon auszugehen, dass mit der Rücknahme der wohnbaulichen und gewerblichen Darstellung zukünftig eine Verbesserung des Umweltzustandes – im Vergleich zu einer Beibehaltung der bisherigen Darstellung - erfolgen wird.</p>

## **5 Beschreibung der verbliebenen erheblichen Umweltauswirkungen**

Mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

## **6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Ziel der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans ist eine teilweise Anpassung der bisherigen Darstellung an den seit Juni 2014 rechtskräftigen Regionalplan für das Münsterland im Sinne von §1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Mit Blick auf diese Zielrichtung stellt sich die Frage nach alternativen Planungsmöglichkeiten nicht.

## **7 Zusätzliche Angaben**

Die Umweltprüfung beruht auf dem bestehenden Planungsrecht sowie einer Bestandsaufnahme des heutigen Zustandes der beiden Teilgeltungsbereiche.

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten, zu überwachen (Monitoring). Angesichts der geringen Umweltrelevanz des Bauleitplans besteht für eine gesonderte Überwachung keine Veranlassung.

Bei der Bearbeitung dieses Umweltberichts traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der notwendigen Angaben auf.

## **8 Zusammenfassung**

Die Zielsetzung der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes richtet sich auf die Anpassung der vorhandenen Darstellungen an den Regionalplan für das Münsterland im Sinne von § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch. Die bisherige Darstellung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen wird überwiegend durch die Darstellung landwirtschaftlicher Flächen ersetzt. Ergänzend werden bereits heute in den zwei Teilgeltungsbereichen vorhandene Anlagen - gemäß ihrer tatsächlichen Nutzung - als Regenrückhaltebecken bzw. als Fläche für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Abwasser dargestellt. Planungsbedingte negative Umweltauswirkungen sind hierdurch ausgeschlossen.

Weitere Schutzgüter sind durch die Planung nicht betroffen oder werden nur unwesentlich berührt. Im Rahmen des Vorhabens zu beachtende Grundbelastungen und Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Die Umsetzung an einem alternativen Standort ist aus den zuvor genannten Gründen ausgeschlossen.

Ein Monitoring zur Überwachung, inwieweit die Annahmen eingetroffen und die Vorgaben des Umweltberichts umgesetzt wurden, wird als nicht erforderlich angesehen.

Aufgestellt:

Dülmen, den 18.03.2019

Dez. III / FB 612

i.V.

gez.

Mönter

(Stadtbaurat)